

Radiointerview:

Neuregelung zur Gelangensbestätigung

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Nach langem Ringen wird die Neuregelung zur Gelangensbestätigung nun wirklich umgesetzt, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Die Umsetzung erfolgt nach einer erneuten Nichtbeanstandungsregelung ab dem 01.01.2014. Auf was müssen sich die Unternehmer einstellen?

Weinberger: Das Umsatzsteuergesetz geht (vereinfacht) unter zwei Voraussetzungen von der Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung aus:

1. Die Ware muss tatsächlich körperlich von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangen und
2. der Erwerber muss ein Unternehmer sein, der die Ware für sein Unternehmen erwirbt, und den Erwerb in dem anderen Staat besteuern.

Diese Regelung gilt schon seit Einführung des Binnenmarktes. Neu ist, dass nun zum Beweis, dass die Ware wirklich im EU Ausland angekommen ist, eine Bestätigung des Käufers oder ein vergleichbares Dokument verlangt wird. Als Regelnachweis gilt dabei die so genannte Gelangensbestätigung, die verschiedene Angaben enthalten muss, wie z.B. Menge des gelieferten Gegenstandes, Ort und Datum der Ankunft der Ware im Bestimmungsland.

Frage: Wie wird das in der Praxis ablaufen?

Weinberger: Nachdem eine der Erleichterungen beinhaltet, dass der Erwerber nicht unterschreiben muss, wenn er die Bestätigung in elektronischer Form liefert, wird die praktische Umsetzung bei vielen deutschen Exporteuren demnach wohl wie folgt aussehen:

- Der Exporteur schreibt eine E-Mail an den Erwerber, die erforderlichen Angaben enthält und mit der er ihn auffordert, die gemachten Angaben durch Antwortmail zu bestätigen.
- Der Erwerber antwortet auf diese E-Mail mit dem einfachen Satz , dass diese Informationen bestätigt werden und
- der Exporteur überwacht den lückenlosen Rücklauf aller Gelangensbestätigungen.

Eine weitere Erleichterung liegt darin, dass auch Sammelbestätigungen möglich sind, also z.B. das Zusammenfassen der Lieferungen für einen ganzen Monat.

Frage: Gibt es weitere Tipps für die Unternehmer?

Weinberger: Zu beachten ist, dass neben der Gelangensbestätigung der Gesetzgeber vereinfachend auch einige andere Nachweise zulässt. Dazu rechnen insbesondere:

- Ein vom Erwerber unterschriebener Frachtbrief, der alle Angaben der Gelangensbestätigung enthält.
- Ein Verbringungsnaheweis des Spediteurs, mit dem dieser rückwirkend das Gelangen der Ware ins EU-Ausland bestätigt. Solche Nachweise für den Verkäufer werden jedoch in der Praxis normalerweise nur von Spediteuren ausgestellt, die auch vom Verkäufer beauftragt wurden.
- Das so genannte „Tracking-und Tracing-Protokoll“ von Paketdiensten.

Wichtig ist, dass ab dem 1.1.2014 eine dieser Nachweise vorliegen muss, um in den Genuss der Steuerfreiheit zu kommen.